

Überbrückungshilfe 3

Fragebogen zum Antrag

Stand 27.04.2021

Stand: April 2021

Der Prozess der Antragsstellung für die Überbrückungshilfe 3 wurde noch einmal verändert. Die neuen Anträge können – ab sofort – erstellt und eingereicht werden. Mit der Veränderung besteht jetzt die Möglichkeit eine Erstattung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten zu erhalten. Weiterhin wurde der Kreis der berechtigten Unternehmen erweitert.

Wie Ihnen bereits bekannt, müssen bei dem Antrag zur Überbrückungshilfe 3, wie auch in Phase 2, genaue Angaben über Umsatzrückgang, Fixkosten und erwartete Einnahmen ermittelt werden. Daher möchten wir Sie bitten, die untenstehenden Punkte zu beantworten und das Formular unterzeichnet per E-Mail, Fax oder Post zurückzusenden bzw. uns persönlich zu übergeben, wenn wir den Antrag für Sie erstellen sollen. Nach Erhalt der Unterlagen werden wir in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag zur Überbrückungshilfe 3 prüfen und an die zuständige Stelle übermitteln.

I. Antragsteller

Antragsteller

Unternehmensname/gesetzlicher Vertreter
(hier: Vor- und Nachname):

Rechtsform:

Geburtsdatum (natürliche Personen):

Steuer- und Finanzdaten (falls uns nicht bekannt)

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

Steuerliche Identifikationsnummer
(gesetzlicher Vertreter):

Steuernummer:

Zuständiges Finanzamt:

Kontaktdaten (falls uns nicht bekannt)

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung (falls uns nicht bekannt)

IBAN:

II. Antragsberechtigung

1. Erklärung

	Es wird bestätigt
Beim Antragsteller handelt es sich um ein kleines oder Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro).	<input type="checkbox"/>
Der Antragsteller hat im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio. EURO bzw. gehört zu einer der genannten von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen.	<input type="checkbox"/>
Die Geschäftstätigkeit wurde vor dem 01.01.2019 begonnen?	<input type="checkbox"/>
Die Geschäftstätigkeit wurde zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.20.19 begonnen?	<input type="checkbox"/>
Der Antragsteller versichert, dass sein Unternehmen vor dem 01.11.2020 gegründet bzw. der Geschäftsbetrieb vor dem 1. 11.2020 aufgenommen wurde.	<input type="checkbox"/>
Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um ein öffentliches Unternehmen.	<input type="checkbox"/>
Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt. (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro) versichern,	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">▪ nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;▪ keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;▪ keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.	
Sonstige Antragsteller versichern, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.	
Der Umsatzeinbruch steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.	<input type="checkbox"/>
Der Antragsteller übt seine selbstständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb aus oder ist berechtigt, Überbrückungshilfe III im Nebenerwerb zu beantragen.	<input type="checkbox"/>
Der Jahresumsatz des Antragstellers im Vorjahr der Antragstellung betrug weniger als 750 Mio. EUR.	<input type="checkbox"/>

2. Anzahl der Beschäftigten

Typ	Anzahl
Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende	<input type="text"/>
Beschäftigte bis 30 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte bis 20 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	<input type="text"/>

3. Haben Sie die November- bzw. Dezemberhilfe beantragt?

Novemberhilfe

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt.
 Nein.

Dezemberhilfe

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt.
 Nein.

4. Außergewöhnliche betriebliche Umstände?

Liegen außergewöhnliche betriebliche Umstände im Sinne von FAQ Ziffer 5.5 vor?

(Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 heranzuziehen.

- a. Monatlicher Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019
b. Monatlicher Durchschnittsumsatz aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf 1.3 erzielt wurde.)

- Ja, bitte begründen.

- Nein.

III. Förderhöhe erfassen

1. Umsatzprognose/Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

Monatlicher Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 als Vergleichsumsatz: _____

Fördermonat	Vergleichszeitraum	Umsatz Fördermonat (EUR)
November 2020	November 2019	<input type="text"/>
Dezember 2020	Dezember 2019	<input type="text"/>
Januar 2021	Januar 2019	<input type="text"/>
Februar 2021	Februar 2019	<input type="text"/>
März 2021	März 2019	<input type="text"/>
April 2021	April 2019	<input type="text"/>
Mai 2021	Mai 2019	<input type="text"/>
Juni 2021	Juni 2019	<input type="text"/>

2. Fixkosten

Es sind Fixkosten entstanden bzw. es wird mit folgenden Kosten gerechnet (Bitte Summe in die Kästchen für die jeweiligen Monate eintragen). Falls wir nicht Ihre Finanzbuchführung laufend bearbeiten, benötigen wir die Werte auch für die Monate November und Dezember 2020.

	01/2021 EUR	02/2021 EUR	03/2021 EUR	04/2021 EUR	05/2021 EUR	06/2021 EUR
1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten						
2. Weitere Mietkosten						
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen						
4. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einer Höhe von 50 %						
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten						
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung						
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen						
8. Grundsteuern						
9. Betriebliche Lizenzgebühren						
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben						
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen						
12. Personalaufwendungen						
13. Kosten für Auszubildende						
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen						
15. Marketing- und Werbekosten						
16. Provision (nur für Reisebüros und Reiseveranstalter)						
17. Ausfall- und Vorbereitungskosten (Nur für Veranstaltungs- und Kulturbranche)						
18. Warenwertabschreibungen (Nur für den Einzelhandel)						
19. Kosten für Unternehmen der Pyrotechnikindustrie						
20. Lager und Transportkosten						
21. Investitionen für Digitalisierung						
22. Anschubhilfe (nur für Reisebüros/Kulturbranche)						
24. Ausgaben für Hygienemaßnahmen						

3. Haben Sie die Überbrückungshilfe 2 des Bundes beantragt?

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt und Tabelle ausfüllen
 Nein.

Bewilligungsstelle	Antragsdatum	Antragsnummer	Erhaltener/Beantragter Betrag November	Erhaltener/Beantragter Betrag Dezember

4. Haben Sie andere Leistungen aufgrund eines Zuschussprogrammes des Landes beantragt?

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls uns dieser noch nicht vorliegt und Tabelle bitte ausfüllen.
 Nein.

Name des Programms	
Bewilligungsstelle	
Antragdatum	
Antragsnummer	
Abzug 11/2020	
Abzug 12/2020	
Abzug 01/2021	
Abzug 02/2021	
Abzug 03/2021	
Abzug 04/2021	
Abzug 05/2021	
Abzug 06/2021	

5. Weitere anrechenbare Leistungen

- Der Antragsteller versichert, aus Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche dieselben Fixkosten und den selben Zeitraum wie die beantragte Überbrückungshilfe abdecken, im Rahmen der Schlussabrechnung anzugeben. Solche Versicherungszahlungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend berücksichtigt und von der Überbrückungshilfe abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Beantragung der Überbrückungshilfe bereits erfolgte oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen wird.

6. Beihilferegulungen

Welches Beihilferegime möchten Sie als Grundlage für die Überbrückungshilfe 3 heranziehen?

- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
Hier: Beitrag in Höhe von _____ EUR erhalten.
- Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020
- Kumulierung Kleinbeihilferegulung 2020 (De-Minimis) und Fixkostenhilfe 2020
Hier: Der Antragsteller ist im Bereich Fischerei- und Aquakultursektor tätig
 Der Antragsteller ist im Bereich Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig
 Der Antragsteller ist in einem anderen Bereich tätig

Sie haben in diesem Fall Beihilfen beantragt oder erhalten, die der Kleinbeihilferegelung 2020 unterliegt.

Ja, bitte Beitrag mitteilen: _____ EUR.

Nein.

Kumulierung mit Höchstgrenze nach De-Minimis-Verordnung

Der Antragsteller wünscht Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach De-Minimis-Verordnung. Er bestätigt, dass die Kumulierung laut De-Minimis-Verordnung zulässig ist.

Mitteilung der beantragten bzw. erhaltenen Beihilfe für De-Minimis-Verordnung.

IV. Bestätigung zur Beantragung der Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe 3

1. Der Antragsteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe 3 als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Überbrückungshilfe 3 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem Stundensatz von 90,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

3. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragsteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

- 3.1. er vollständige Angaben über die Einnahmen und Ausgaben, bzw. zutreffende Schätzungen über die Einnahmen und Ausgaben gemacht hat.

- 3.2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe 3 erforderlich sind (§ 31a AO).

- 3.3. er geprüft hat, ob es sich bei seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt und er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,

- 3.4. im Falle von Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe: er zusichert, im Haupterwerb tätig zu sein.

- 3.5. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.

- 3.6. er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

- 3.7. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

- 3.8. er die Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO erteilt, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. d. § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem wird die Einwilligung erteilt, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen.

- 3.9. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe 3 bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.

- 3.10. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe 3 der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.

- 3.11. er nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31.12.2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in

Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind oder einen Ausnahmetatbestand für kleine und Kleinstunternehmen erfüllt.

- 3.12. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe 3 besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe 3 zurückzuzahlen.
 - 3.13. weder die Überbrückungshilfe 3 in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
 - 3.14. er Angaben dazu gemacht hat, falls er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
 - 3.15. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
 - 3.16. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
 - 3.17. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen erhalten oder angemeldet wurden.
 - 3.18. er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe 3 von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
 - 3.19. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 - 3.20. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 - 3.21. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
4. Der Antragsteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass andere Corona-bedingte Leistungen (vgl. insbesondere oben Nr. III 16 bis 18) auf die Überbrückungshilfe 3 angerechnet werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden.
 5. Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragsteller im Rahmen des Überbrückungshilfeverfahrens 3.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers